

**Nachweis über mind.
8 Fortbildungsstunden
gemäß § 15 FAO**

Vorsitzender

Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., Berlin

Stv. Vorsitzende

Prof. Dr. Beate Gsell, Richterin am OLG,
München

Rechtsanwalt Dr. Rainer Klocke, Köln

Schriftführer

Wiss. Mit. Dr. Sven Asmussen, Berlin

Gutachter

Prof. Dr. Herbert Zech, Berlin

Referenten

Prof. Dr. Ina Ebert, München/Kiel

Vorstandsmitglied Rechtsanwältin
Renata Jungo Brünger, LL.M., Stuttgart

Prof. Dr. Thomas Riehm, Passau

Referate

Mittwoch, 21. September
10:30 bis 11:45 Uhr

Diskussion

Mittwoch, 21. September
14:15 bis 15:30 Uhr

Donnerstag, 22. September
9:30 bis 13:00 Uhr

Diskussion und Beschlussfassung

Donnerstag, 22. September
14:00 bis 18:00 Uhr

Entscheidungen digitaler autonomer Systeme: Empfehlen sich Regelungen zu Verantwortung und Haftung?

Die Abteilung Zivilrecht des 73. Deutschen Juristentages widmet sich der Verantwortung für digitale autonome Systeme und damit einem wichtigen Teilaspekt der digitalen Revolution. Die Verbindung von Software und Maschine verleiht der Robotik die Macht zur physischen Verletzung von Körper und Eigentum. Maschinenlernen und Künstliche Intelligenz beenden das Monopol des Menschen auf rationale Entscheidungen unter Unsicherheitsbedingungen. Ein anschauliches Beispiel sind selbstfahrende Autos: Diese werden den Straßenverkehr revolutionieren und das etablierte Gebäude aus Halterhaftung, Pflichtversicherung und Direktanspruch ins Wanken bringen.

Vor dem Hintergrund dieser technologischen Entwicklungen geht die Abteilung dem Bedarf nach neuen Haftungsregeln nach. Dies gilt für die Wahl der Haftungssubjekte, für die Voraussetzungen der Haftung wie auch für ihre versicherungsmäßige Deckung. Die digitale Transformation wird Haftungslasten vom Nutzer zum Hersteller verschieben. Ist das geltende Produkthaftungsrecht darauf hinreichend vorbereitet? Haften Softwareprogrammierer als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes? Unter welchen Voraussetzungen ist ein autonomes digitales System als fehlerhaft zu qualifizieren? Bedarf es einer Revision der Produkthaftungs-Richtlinie, die gegenwärtig in Brüssel erwogen wird?

Möglicherweise empfiehlt es sich, die haftungsrechtliche Verantwortung auf andere Akteure als den Hersteller zu erstrecken. Denkbare Kandidaten sind die Trainer lernender Systeme sowie die Lieferanten von Daten. Im Fokus der europäischen Gesetzesinitiative stehen die Nutzer künstlicher Intelligenz. Das Europäische Parlament hat bereits vorgeschlagen, eine Gefährdungshaftung zu Lasten der Betreiber von Hochrisikosystemen einzuführen. Ein in diese Richtung zielender Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission ist noch in diesem Jahr zu erwarten. Mitunter wurde sogar erwogen, den Roboter – also das intelligente digitale System selbst – zum Rechtssubjekt zu erheben und einer solchen ePerson die von ihr verursachten Schäden zuzurechnen.

Schließlich stellt sich die Frage nach der versicherungsmäßigen Deckung. Es gilt zu prüfen, ob die herkömmlichen Versicherungssysteme dafür gerüstet sind, die mit der aktuellen technologischen Revolution verbundenen neuen Haftungsrisiken abzudecken. Denn eines ist gewiss: Die vor der Einführung stehenden digitalen Systeme versprechen zwar einen großen Sicherheitsgewinn, doch Unfälle wird es auch in der digitalen Zukunft noch geben.